Freistaat Preußen
Administrative Regierung
Rechteinhaber des Präsidiums des
Deutschen Reichs/Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

An die
Alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs

Innere Angelegenheiten
Ada Cornelia R e i c h h e l m

Preußischer Landtag
Niederkirchner Str. 5
[10117] Berlin

Postzustellung über:
Freistaat Preußen
Auswärtiges Amt
Crinitzer Str. 19 c
[15926] Fürstlich Drehna

8. Mai - Der Tag der Befreiung

Die völkerrechtswidrige Auflösung des Staates Preußen, Völkerrechtssubjekt und Signatar der Genfer Konventionen und der Haager Landkriegsordnung, durch die alliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs sowie die unter militärischer Besetzung aufoktroyierte Bildung neuer Staaten oder Staatsfragmente auf dem Staatshoheitsgebiet des preußischen Staates Freistaat Preußen verstoßen gegen das Völkervertragsrecht – *ius cogens* -

Werte Exzellenzen!

Das unauflösbare Völkerrechtssubjekt Preußen lebt und befindet sich seit dem 19. Oktober 2012 in völkerrechtlich begründeter Restitution / Reorganisation im Gebietsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs, im Verfassungsstand vom 30. November 1920 und im Rechtsstand 18. Juli 1932, zwei Tage vor der gewaltsamen völkerrechtswidrigen Einverleibung Preußens in die Weimarer Republik und wenige Monate später in das 3. Reich (Preußenschlag) unter Mißachtung des Urteils des Staatsgerichtshofes Leipzig vom 25. Oktober 1932, AZ: R 43 I / 2283 "Preußen contra Reich" zur Wiederherstellung der vollen Handlungsfähigkeit des preußischen Staates.

Der Deutsche Bundestag äußert sich dazu :

„...

> *Mit Kontrollratsgesetz Nr. 46 („Auflösung des Staates Preußen") vom 25. Februar 1947 wurde der nur noch formal bestehende Staat Preußen - seine Zentralregierung und alle nachgeordneten Behörden von den vier alliierten Besatzungsmächten in Deutschland für offiziell aufgelöst erklärt. Damit ging ein Staat unter, welcher spätestens seit Beginn des 18. Jahrhunderts in der deutschen und europäischen Geschichte über einen Zeitraum von fast 250 Jahren eine wichtige Rolle eingenommen hatte. Mit der bedingungslosen Kapitulation des Deutschen Reiches am 8. Mai 1945 war der vollständige Zusammenbruch jeder staatlichen Verwaltungstätigkeit verbunden. Die vier Siegermächte – die USA, die Sowjetunion, Großbritannien und Frankreich – übernahmen die oberste Regierungsgewalt in Deutschland. Oberstes*

Regierungsorgan der Besatzungsmächte war der in Berlin ansässige Alliierte Kontrollrat. Mit Unterzeichnung der „Berliner Erklärung" am 5. Juni 1945 wurde Deutschland innerhalb seiner Grenzen vom 31. Dezember 1937 in Besatzungszonen aufgeteilt. Aufgrund der Vereinbarungen der Siegermächte auf der Potsdamer Konferenz (17. Juli bis 2. August 1945) wurden die Gebiete des Deutschen Reiches jenseits der Oder-Neiße-Linie unter polnische bzw. sowjetische Verwaltung gestellt. Diese Gebiete, unter ihnen die preußischen Kernprovinzen Schlesien, Pommern, Ostpreußen und die östlichen Teile der Provinz Brandenburg, gehörten bis dahin fast vollständig zum Land Preußen. Bis 1947 wurden in den vier Besatzungszonen die formal noch bestehenden Territorien des preußischen Staates in die dortigen neu formierten Länder integriert, die damit zugleich Rechtsnachfolger für die vormaligen preußischen Gebiete auf ihrem Territorium wurden.

Preußen im Deutschen Kaiserreich (1871 – 1918)

Preußen war im 1871 gegründeten Deutschen Kaiserreich nach Fläche, Bevölkerung und Wirtschaftskraft der mit Abstand größte Bundesstaat. Der preußische Staat mit der Hauptstadt Berlin umfasste rund zwei Drittel des Territoriums des Deutschen Reiches. Mit Ausnahme der Jahre 1892 bis 1894 war das Amt des Reichskanzlers des Deutschen Reiches stets mit dem Amt des preußischen Ministerpräsidenten gekoppelt. Die Abdankung des aus dem Hause der brandenburgisch-preußischen Hohenzollern stammenden Kaisers Wilhelm II. am 9. November 1918 als deutscher Kaiser - durch Reichskanzler Prinz Max von Baden verkündet - hatte nicht nur das Ende der Monarchie als Staatsform im Deutschen Reich zu Folge, sondern beendete auch die gleichzeitige Herrschaft der Hohenzollern als Könige von Preußen. Die Personal- und Realunion zwischen Reichs- und preußischer Staatsleitung wurde aufgehoben.

Preußen in der Weimarer Republik (1918 – 1933)

Nach dem Sturz der Monarchie in Deutschland im November 1918 wurde Preußen eine demokratische Republik und blieb unter den deutschen Ländern die dominierende Kraft. Mit seiner Verfassung aus dem Jahr 1920 nannte sich Preußen „Freistaat". Während der Weimarer Republik stand der Freistaat Preußen bis Juli 1932 fast ununterbrochen unter der Führung von Ministerpräsident Otto Braun (SPD) und seiner „Weimarer Koalition" aus SPD, Deutsche Zentrumspartei (Zentrum) und Deutsche Demokratische Partei (DDP). Das „republikanische Bollwerk Preußen" war ein wichtiger Pfeiler der Demokratie in der Weimarer Republik. Bei den Landtagswahlen am 24. April 1932 verlor die Regierung ihre parlamentarische Mehrheit. Weil die Wahl einer neuen Regierung mit absoluter Mehrheit aber nicht zustande kam, blieb Braun als geschäftsführender Ministerpräsident einer Minderheitsregierung - bis zum so genannten Preußenschlag – gemäß der preußischen Verfassung im Amt. Auf Initiative von Reichskanzler Franz von Papen, der eine Schwächung der republikanischen Kräfte und insbesondere der regierenden Sozialdemokratie in Preußen verfolgte, wurde durch eine präsidiale Notverordnung gemäß Artikel 48 der Reichsverfassung und unter Ausrufung des militärischen Ausnahmezustandes die geschäftsführende preußische Regierung unter Leitung von Otto Braun für abgesetzt erklärt. Von Papen ließ sich von Reichspräsident Paul von Hindenburg zum Reichskommissar von Preußen ernennen. Der Freistaat kam unter Reichsverwaltung. Mit dieser staatsstreichartigen Aktion hatte von Papen faktisch die Ämter des Reichskanzlers und des preußischen Ministerpräsidenten vereinigt. Damit wurde die letzte demokratisch legitimierte preußische Regierung zerschlagen und die Weimarer Republik insgesamt entscheidend geschwächt. Für Preußen selber bedeutete der Staatsstreich Papens am 20. Juli 1932, durch den der Freistaat de facto seine Selbständigkeit verlor, den Anfang seines Endes als Staat.

[Anfang „Einblendung zum Staatsstreich Papens am 20. Juli 1932“]

Der Staatsgerichtshof Leipzig urteilte am 25. Oktober 1932; AZ: R 43 I / 2283 wie folgt:

„... In seiner Entscheidung bezeichnet der StGH die Begründung der RReg.für ihr Vorgehen gegen Preußen als nicht stichhaltig und verneinte die in Art. 48 RV angesprochene Nichterfüllung der dem Land Preußen nach der RV oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten durch die pr. Reg., gleichzeitig räumte er jedoch dem RPpräs. und der RReg. die Berechtigung ein, Befugnisse eines Landes, allerdings nur teilweise und vorübergehend, auf Reichsorgane zu übertragen. Unstatthaft sei die Ermächtigung, dem PrStMin. die Vertretung des Landes Preußen im RT, im RR oder sonst gegenüber dem Reich oder gegenüber dem PrLT, dem Staatsrat oder gegenüber anderen Ländern zu entziehen. ...“

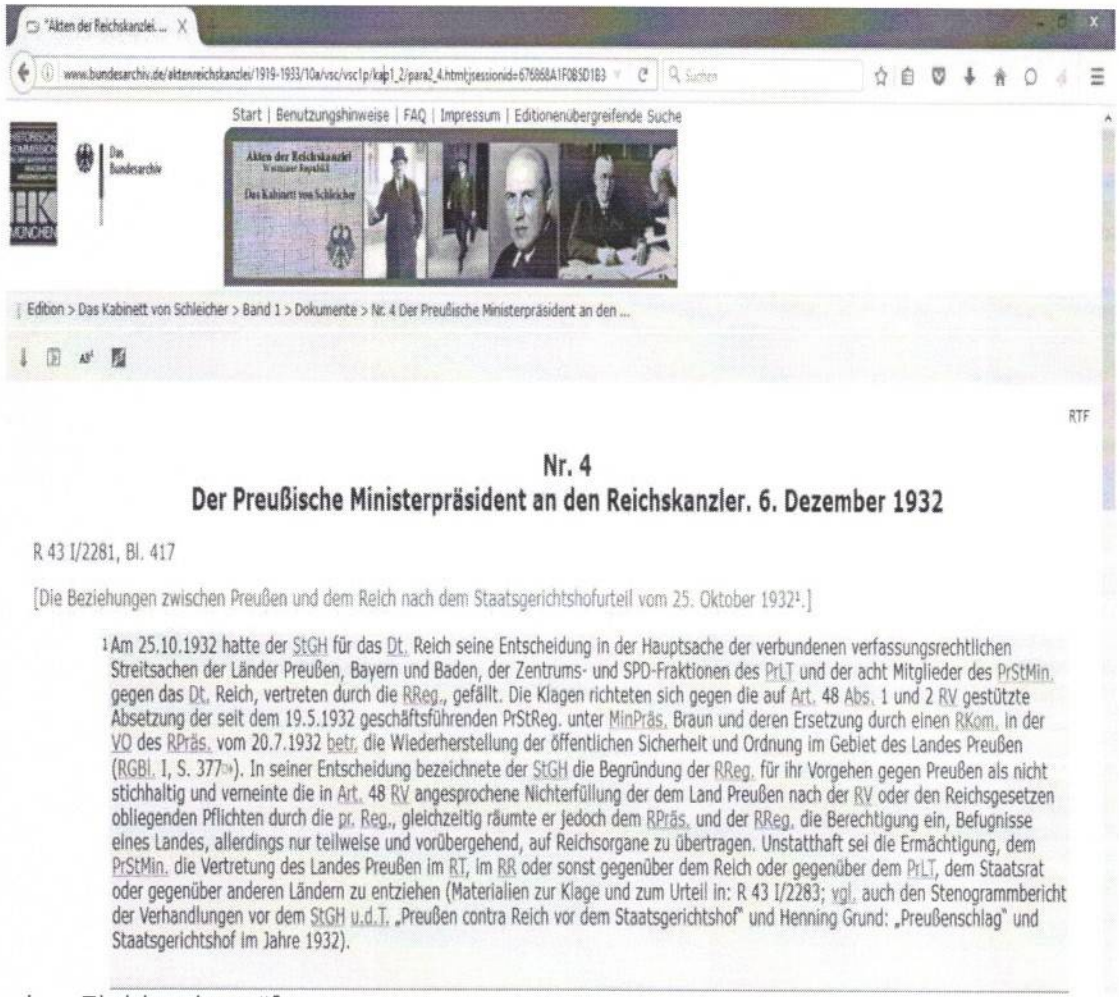

"Akten der Reichskanzlei ... X

www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933/10a/vsc/vsc1p/kap1_2/para2_4.html?sessionid=676868A1F0B5D1B3

Start | Benutzungshinweise | FAQ | Impressum | Editionenübergreifende Suche

Das Bundesarchiv

Akten der Reichskanzlei Weimarer Republik

Das Kabinett von Schleicher

Edition > Das Kabinett von Schleicher > Band 1 > Dokumente > Nr. 4 Der Preußische Ministerpräsident an den ...

RTF

Nr. 4

Der Preußische Ministerpräsident an den Reichskanzler. 6. Dezember 1932

R 43 I/2281, Bl. 417

[Die Beziehungen zwischen Preußen und dem Reich nach dem Staatsgerichtshofurteil vom 25. Oktober 1932[1].]

[1] Am 25.10.1932 hatte der StGH für das Dt. Reich seine Entscheidung in der Hauptsache der verbundenen verfassungsrechtlichen Streitsachen der Länder Preußen, Bayern und Baden, der Zentrums- und SPD-Fraktionen des PrLT und der acht Mitglieder des PrStMin. gegen das Dt. Reich, vertreten durch die RReg., gefällt. Die Klagen richteten sich gegen die auf Art. 48 Abs. 1 und 2 RV gestützte Absetzung der seit dem 19.5.1932 geschäftsführenden PrStReg. unter MinPräs. Braun und deren Ersetzung durch einen RKom. in der VO des RPräs. vom 20.7.1932 betr. die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen (RGBl. I, S. 377»). In seiner Entscheidung bezeichnete der StGH die Begründung der RReg. für ihr Vorgehen gegen Preußen als nicht stichhaltig und verneinte die in Art. 48 RV angesprochene Nichterfüllung der dem Land Preußen nach der RV oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten durch die pr. Reg., gleichzeitig räumte er jedoch dem RPräs. und der RReg. die Berechtigung ein, Befugnisse eines Landes, allerdings nur teilweise und vorübergehend, auf Reichsorgane zu übertragen. Unstatthaft sei die Ermächtigung, dem PrStMin. die Vertretung des Landes Preußen im RT, im RR oder sonst gegenüber dem Reich oder gegenüber dem PrLT, dem Staatsrat oder gegenüber anderen Ländern zu entziehen (Materialien zur Klage und zum Urteil in: R 43 I/2283; vgl. auch den Stenogrammbericht der Verhandlungen vor dem StGH u.d.T. „Preußen contra Reich vor dem Staatsgerichtshof“ und Henning Grund: „Preußenschlag“ und Staatsgerichtshof im Jahre 1932).

[Ende „Einblendung“]

Preußen unter den Nationalsozialisten (1933 bis 1945)

Die Nationalsozialisten führten diese im Juli 1932 begonnene Zerstörung der Eigenständigkeit des preußischen Staates – im Rahmen ihrer „Gleichschaltungspolitik“ aller Länder – zu Ende. Hierzu gehörte in Preußen unter anderem die Auflösung des Landtages am 6. Februar 1933, die Unterstellung der Landesregierung unter die Reichsregierung sowie die schrittweise Vereinigung der preußischen Ministerien mit den Reichsministerien. Am 14. Oktober 1933 wurde der preußische Landtag endgültig aufgelöst. Der Prozess der Beseitigung der Eigenständigkeit der Länder und damit die

Abschaffung des föderalen Staatsaufbaues zugunsten eines zentralistisch organisierten Einheitsstaates insgesamt wurde durch die Nationalsozialisten nach der Machtübertragung am 30. Januar 1933 durch administrative und legislative Maßnahmen schnell in die Wege geleitet. Hierzu gehörte im legislativen Bereich u.a. das „Gesetz über den Neuaufbau des Reichs" vom 30. Januar 1934. Es hob die Länderparlamente auf, übertrug alle Hoheitsrechte der Länder auf das Reich und unterstellte die Landesregierungen der Reichsregierung. Die Länder wurden zu reinen Verwaltungsregionen des Reiches. Der Freistaat Preußen verlor in diesem Zusammenhang de facto bereits zum 30. Januar 1934 seine staatsrechtliche Qualität.

Entwicklung seit 1990

Mit der deutschen Einheit im Herbst 1990 und den damit in Zusammenhang stehenden völkerrechtlichen Verträgen erkannte Deutschland seine bestehenden Grenzen als endgültig an. Damit waren die Territorien des untergegangenen preußischen Staates jenseits von Oder und Neiße endgültig polnisches bzw. russisches Staatsgebiet geworden. Die heute bestehenden 16 Bundesländer - mit Ausnahme von Bremen, Hamburg und Bayern - haben vormals zum Staat Preußen gehörende Gebietsteile in sich aufgenommen.

Literatur:
−Bödecker, Ehrhardt (2004). Preußen und die Wurzeln des Erfolgs, Berlin.
−Lehmann, Hans Georg (2000). Deutschland-Chronik 1945 bis 2000, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn.
−Meinzer, Lothar (o.J.)b. Das doppelte Ende Preußens: „Preußenschlag und „Drittes Reich" 1932-1945/47, in: Schlenke, Manfred (Hrsg.). Preußen-Ploetz, Breisgau/Köln, S.288-294.
−Unger, Johannes (2000). Republik, Nazi-Diktatur und Untergang 1918-1947, in: Ribbe, Wolfgang; Rosenbauer, Hansjürgen (Hrsg.). Preußen. Chronik eines deutschen Staates, Berlin, S.247-275.

Verfasser/in RR z.A. Kolja Bartsch, Fachbereich WD 1
..."
Quelle: Der Deutsche Bundestag Wissenschaftliche Dienste Nr. 11/07 (07. März 2007)

Die völkerrechtswidrige Zerschlagung Preußens durch die Weimarer Republik mit Unterstützung der Privatpolizei der NSDAP und die Okkupation des preußischen Staatshoheitsgebietes durch das Dritte Reich führten die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs fort und errichteten völkerrechtswidrig neue Staaten / Staatsfragmente auf preußischen Boden. Dies obwohl Preußen bereits seit am 30. Januar 1943 de facto seine staatsrechtliche Qualität verloren hatte und somit am Zweiten Weltkrieg nicht teilnahm!

Wie die Bundesregierung auf ihrer Internetseite am 05. Mai 2020 mitteilte:

„...
5.Mai 1990: Im Westsaal des Auswärtigen Amtes in Bonn beginnen die Verhandlungen über die 'Äußeren Aspekte der Herstellung der deutschen Einheit'- und damit über die endgültige völkerrechtliche Souveränität Deutschlands. [...]

In seiner Eingangserklärung skizzierte Genscher den Kernbereich der Gespräche:
'Wir gehen aus von den noch bestehenden Rechten und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte für Deutschland als Ganzes und für Berlin, die wir ordnungsgemäß ablösen wollen.' [...]

...und es gilt die Sprachregelung 'Zwei plus Vier' [...]

Genscher besteht darauf, dass es nicht um die Verhandlung eines Friedensvertrages geht. [...]

Gastgeber Genscher kann sichtlich zufrieden feststellen: 'Die Einheit Deutschlands soll zu einem Gewinn für alle Staaten werden.'
..."

Quelle: https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuell/2-4-konferenz-in-bonn-424682

Zusammenfassend ist festzustellen:

1. Das 1949 von den alliierten Besatzungsmächten auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet kreierte Staatsfragment „Bundesrepublik Deutschland" hatte 1990 zum Ziel, die Verantwortlichkeiten der Vier Mächte für Deutschland als Ganzes und für Berlin ordnungsgemäß, also als Besatzung, abzulösen und

2. Ziel war 1990, um jeden Preis einen Friedensvertrag mit dem nach wie vor rechtsfähigen Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich, mit seinem größten Gliedstaat Preußen, zu verhindern und damit die Feindstaatenklausel der UN aufrecht zu erhalten, zum Gewinn für alle Staaten (im Bündnis gegen den Feind)!

Der Deutsche Bundestag Wissenschaftliche Dienste stellt zum Zwei-plus-Vier-Vertrag fest:

"Auch nach Kilian ersetzt der Vertrag einen Friedensvertrag. Damit sei die Strategie der Bundesregierung, Verhandlungen über einen allgemeinen Friedensvertrag zu verhindern, erfolgreich gewesen."

Quelle: Der Deutsche Bundestag Wissenschaftliche Dienste WD 2-3000-149/07 vom 04.10.2007

Eine Sendung des SWR stellt zum Thema „Völkerrecht und hat die Bundesrepublik nach 1945 einen Friedensvertrag unterzeichnet" fest:

„*Zwei-plus-Vier-Vertrag regelte 1990 offene Fragen*

„Als auf dem Territorium des alten Deutschen Reichs nach dem Zweiten Weltkrieg die zwei neuen Einheiten Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Demokratische Republik entstanden, gab es Unsicherheiten über die Frage, ob es das alte Völkerrechtssubjekt noch gibt und wie sich die beiden neuen Einheiten zu diesem verhalten. Im Lauf der Zeit hat sich dann aber im Kern die Auffassung durchgesetzt, dass das Deutsche Reich als Völkerrechtssubjekt aller Irrungen und Wirrungen zum Trotz fortbestand.
Im Zuge der Wiedervereinigung 1990 kam es mit dem Zwei-plus-Vier-Vertrag zu einer Regelung von Fragen, die seit dem Zweiten Weltkrieg noch offen waren. Insbesondere gaben die Vier Mächte ihre noch bestehenden Rechte im Hinblick auf Deutschland als Ganzes auf.

Grenzveränderungen: ***Gebietsübergang muss einvernehmlich geschehen***

Zu der Frage, wie es sich mit Grenzveränderungen verhält, sagt das Völkerrecht, dass staatliche Grenzen zwar völkerrechtlich ein hohes Gut und als solches geschützt sind, insbesondere gegen Gewaltanwendung. Aber es gibt dem Grundsatz nach kein völkerrechtliches Verbot für einen Staat, im Rahmen einer friedensvertraglichen Regelung Gebiete, die früher zu ihm gehörten, abzutreten. Völkerrechtlich spricht man bei einer solchen Abtretung von einer Zession. Der entscheidende Punkt ist, dass der Gebietsübergang ***einvernehmlich*** *geschieht. Dann ist eine solche Gebietsregelung möglich. Einvernehmlich bedeutet:* ***Einvernehmlich zwischen dem das Gebiet***

abtretenden Staat und demjenigen Staat, zu dem dieses Gebiet nun gehören soll.“

Quelle:
https://www.swr.de/wissen/1000-antworten/kultur/hat-die-bundesrepublik-nach-1945-einen-friedensvertrag-unterzeichnet-100.html

Die Bundesrepublik Deutschland ist weder ein neuer Staat auf dem Staatsterritorium des preußischen Staates, noch völkerrechtlich begründeter Rechtsnachfolger des preußischen Staates, noch befugt, preußische Hoheitsgebiete an andere Staaten abzutreten oder neue Staaten auf dem Hoheitsgebiet des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen zu gründen.

Mit dem Zwei-plus-Vier-Vertrag wurden lediglich die Vier Besatzungszonen vereint und die Besatzungsverantwortlichkeit seit 1990 auf die Bundesrepublik Deutschland als Ganzes übertragen.

Der Zwei-plus-Vier-Vertrag widerspricht bereits seiner eigenen Eingangsformel:

> *„ENTSCHLOSSEN, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen.“;*

da dieser s.g. Zwei-plus-Vier-Vertrag bereits auf der Basis des absoluten Völkerrechtsbruches beruht und gegen die - *ius cogens* - *Norm* der Haager Landkriegsordnung verstößt, da weder die Bundesrepublik Deutschland noch die Deutsche Demokratische Republik berechtigt sind, für das Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich mit seinem größten Gliedstaat Preußen einen völkerrechtlichen Vertrag, den Zwei-plus-Vier-Vertrag zu schließen, der unterzeichnet wurde am 12. September 1990 von Hans-Dietrich Genscher, Außenminister der BRD und Lothar de Maizière, Ministerpräsident der DDR.

Der Zwei-plus-Vier-Vertrag regelt lediglich die Formalitäten der Neubesetzung des Völkerrechtssubjekts Deutsches Reich durch die Besatzungsverwaltung Bundesrepublik Deutschland für die vier Besatzungszonen, welche bis heute erfolgreich einen Friedensvertrag mit dem Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich verhindert, um als Besatzungsmacht nach wie vor unter anderem die Werte aus dem preußischen Staatshoheitsgebiet zu schöpfen zum Gewinn aller Staaten.

Die Besatzungsmacht Bundesrepublik Deutschland leugnet die Existenz des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts des sich seit 19. Oktober 2012 in Reorganisation befindenden preußischen Staates und verhindert mit Hilfe ihrer Terrormiliz gewaltsam die völkerrechtlich begründete Reorganisation gem. Art. 73 der Charta der Vereinten Nationen.

Zu keiner Zeit hat der preußische Staat freiwillig auf sein Staatsterritorium verzichtet, oder sein gesamtes Staatshoheitsgebiet an andere Staaten einvernehmlich abgetreten.

Preußen lebt und den ca. 40.000.000 preußischen Staatsangehörigen ist das Heimkehrerrecht -*ius postliminii* - zu gewähren.

Das Staatshoheitsgebiet des preußischen Staates Freistaat Preußen ist aus der Besatzungsverwaltung „Bundesrepublik Deutschland“ unverzüglich auszugliedern, denn die preußischen Gebietsrechte sind als - *ius cogens* - *Norm* in der Haager Landkriegsordnung festgeschrieben und keine ausländische Macht der Welt hat das Recht, den preußischen Staat aufzulösen und sich unter Anwendung von Gewalt das preußische Staatshoheitsgebiet völkerrechtswidrig anzueignen.

Der 8. Mai als Tag der Befreiung, wie er von den Alliierten des zweiten Weltkriegs gefeiert wird, kann in Preußen nicht gefeiert werden, denn diesen Tag der Befreiung und Entnazifizierung sowie die Umsetzung des nach wie vor rechtskräftigen Urteils des Staatsgerichtshofes Leipzig vom 25. Oktober 1932; AZ: R 43 I / 2283 zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des preußischen Staates gibt es noch nicht.

Die Farben der preußischen Flagge sind weiß und schwarz.

Preußenlied

Text: Dr. Bernhard Thiersch (1793-1855), 1830
Melodie: August Neidhardt (1793-1861), 1832

1. Ich bin ein Preuße, kennt ihr meine Farben?
Die Fahne schwebt mir weiß und schwarz voran;
daß für die Freiheit meine Väter starben,
das deuten, merkt es, meine Farben an!
Wie werd' ich bang verzagen;
wie jene will ich's wagen:
Sei's trüber Tag, sei's heit'rer Sonnenschein,
ich bin ein Preuße, will ein Preuße sein!

Gegeben zu Berlin, am 13. Mai 2020

Hochachtungsvoll

* Freistaat Preußen *
01-01-01

RUNDSENDEBERICHT

ZEIT : 13/05/2020 14:52
NAME : Freistaat Preußen
FAX : 0
TEL :
S-NR. : E78295H8N349915

SEITE(N) 09

DATUM	ZEIT	FAX-NR./NAME	Ü.-DAUER	SEITE(N)	ÜBERTR	KOMMENTAR
13/05	14:16	030 229 93 97	05:32	09	OK	RU
13/05	14:22	030 830 510 50	03:38	09	OK	US ECM
13/05	14:28	030 590 03 90 67	03:43	09	OK	FR ECM
13/05	14:51	030 27588 221	00	00	BELEGT	
13/05	14:52	030 20 45 75 71	00	00	BELEGT	

DB : DECKBLATT
PC : PC-FAX

Freistaat Preußen

Administrative Regierung und
Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt
Crinitzer Str. 19 C
D-[15926] Fürstlich Drehna

www.freistaat-preussen.world
www.Staatenbund-DeutschesReich.info

Diplomatische Korrespondenz

13-05/20 FP

8. Mai – Der Tag der Befreiung

Exzellenzen